



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena	138
Beschlüsse des Stadtrates	141
Jenas Märkte und Feste plastikfrei – Unterstützung von Mehrwegsystemen und abbaubaren Materialien	141
Öffentliche Bekanntmachungen	141
Ausschusssitzungen	141
Ausschusssitzungen	142
Werkausschusssitzung	142
Jagdgenossenschaftsversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Zwätzen / Lößstedt	142
Öffentliche Ausschreibungen	143
Saaleweg „In den Jenaischen Weiden“ - Wege- und Landschaftsbauarbeiten	143

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. Juni 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. Juni 2020)

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1:**Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

- I. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 09.06.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Quarantäneverordnung) vom 15.06.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2:**Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 14.05.2020 in der Fassung der Änderung vom 04.06.2020 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6)**

- a) Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Verpflichtung richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepten im Sinne von § 5 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>
- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

- b) Soweit dies nicht in den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten bereits geregelt ist, gilt die Verpflichtung für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:

- beim Betreten von Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
- in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt,
- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- beim Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren.

Das Personal ist jeweils von der Verpflichtung ausgenommen, sofern andere gleich geeignete Schutzvorrichtungen bestehen.

- c) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe b) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch der Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
- sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
 - wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.
- Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

2. Infektionsschutzkonzepte (§ 5)

Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihren Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,
- weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung.

Dies ist unter anderen durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern.

Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamtfläche abzüglich Verkaufsständen, Regalen, Aufstellern usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.

3. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten.

Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Dritten Quarantäneverordnung vom 15.06.2020

1. Ein- und Rückreisende aus dem gesamten Ausland bzw. deren Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Ausland (Datum, Ort, Kontakte, Personalien, Adresse) mitzuteilen.
2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

1. Die Allgemeinverfügung vom 14.05.2020 in der Fassung der Änderung vom 04.06.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 15.07.2020.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 18. Juni 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Jenas Märkte und Feste plastikfrei – Unterstützung von Mehrwegsystemen und abbaubaren Materialien

- beschl. am 27.05.2020, Beschl.-Nr. 19/2240-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Leitsatz „Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen“ im Stadtgebiet weitergehender als bislang verwirklicht werden kann. Dabei werden die möglichen Einflussnahmen durch die Stadt insbesondere bei Jenaer Märkten und Festen, aber auch bei Eigenbetrieben und Unternehmen im Einflussbereich der Stadt untersucht und ein rechtlich verbindlicher Beschluss vorbereitet.

002 Das Catering sowie der Verkauf von Speisen und Getränken auf Veranstaltungen der Stadt selbst, in Eigenbetrieben und Gesellschaften im Einflussbereich der Stadt (z. B. Freibäder) sowie bei städtischen Märkten und Festen soll zukünftig ohne mikroplastikhaltiges Wegwerfgeschirr und -besteck auskommen. Mehrweggeschirr wird gezielt unterstützt. Die Marktsatzung sieht in §10 Abs. 4 bereits die Ausgabe von Speisen und Getränken ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungen vor.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, sechs Monate nach Beschlussfassung im Stadtrat ein Konzept vorzulegen, wie diese Regelung zukünftig flächendeckend umgesetzt werden kann. Für diese Regelungen ist ein Zeitplan zur Umsetzung mit Übergangszeiten vorzulegen. 001 soll in das Konzept einbezogen werden.

003 Drei Monate nach der Beschlussfassung im Stadtrat wird eine Informationskampagne zur Vermeidung von Plastiktüten (Kunststofftüten) und Plastikgeschirr initiiert, bspw. in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Thüringen.

Begründung:

Plastikverpackungen und Einweggeschirr benötigen je nach Kunststoff 100 - 500 Jahre um zu verrotten bzw. abgebaut zu werden. Neben wachsenden Müllbergen gibt es nach Angaben des Umweltbundesamtes weltweit rund 7,5 Millionen Tonnen Plastik in unseren Meeren und so auch auf unseren Tellern, da Fische Plastikteile, die sich im Wasser befinden, verschlucken. In Deutschland fallen laut dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit derzeit jährlich im Durchschnitt 71 Plastiktüten pro Einwohnerin und Einwohner an. Dazu kommen vielfach formgepresste Einwegplastiken. Jährlich werden ca. sechs Milliarden Plastiktüten allein in Deutschland verbraucht. Nur ein geringer Teil davon wird recycelt oder thermisch verwertet. Etwa 90 Prozent der Plastiktüten landen auf Mülldeponien. Eine Plastiktüte wird dabei im Durchschnitt nur 25 Minuten lang benutzt.


Der Antrag zielt darauf ab, dass die Verwaltung und die Eigenbetriebe der Stadt Jena mit ihren Möglichkeiten als Genehmigungsbehörde für Märkte und Veranstaltungen einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Plastikmüll leisten. Es gibt kostengünstige Alternativen, die Händlerinnen und Händlern ohne Probleme zumutbar sind. Das beweist beispielsweise das

Pfandtaschensystem, das auf dem Weihnachtsmarkt bereits gängig ist. In Jena etabliert sich zudem bereits ein Mehrweg-System für Stoffbeutel (Bag-Sharing in Kooperation mit der Lebenshilfe Weimar-Apolda und 4 Supermärkten/Einzelhändlern), dass möglicherweise auch eine Alternative zur Plastikverpackungen sein kann.

In Kiel hat der Rat der Stadt schon 2014 einen weitgehenden Verzicht auf Plastiktüten und -verpackungen beschlossen und den Einzelhandel in einer groß angelegten Kampagne zum Mitmachen motiviert.

Während ein rechtlich verbindlicher Beschluss durch den Stadtrat einer detaillierten juristischen Vorbereitung bedarf, kann die Absicht die Bevölkerung umfassender und detaillierter als bislang zu informieren bereits zum jetzigen Zeitpunkt entschieden werden. Ebenso ist gegenwärtig schon die klare Zielstellung formulierbar und beschlussfähig. Der Antrag unterscheidet daher zwischen Prüfinhalten für einen zukünftigen Beschluss und bereits zum Zeitpunkt der Vorlage beschlussfähigen Konsequenzen.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA LICHTSTADT	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 23.06.2020, 19:00 Uhr, findet im Saal des Volkshauses am Carl-Zeiss-Platz 15 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 12.05.2020 3. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 24.06.2020, 16:00 Uhr, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Kostenfreies Kinder- und Jugend – Mobilitätsticket, Vorlage: 19/0201-BE 4. Bericht zur Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020/21, Vorlage: 20/0473-BE 5. Bericht aus UA zur Jugendförderplanung 6. Information zum Haushalt 2020 und 2021 6.1 Fachdienst Jugendhilfe 6.2 Fachdienst Jugend und Bildung 7. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **25.06.2020, 18:00 Uhr**, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Einleitungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der FNP-Änderung Nr. 8 für den Bereich „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“, Vorlage: 20/0406-BV, 1. Lesung
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße", Vorlage: 20/0413-BV, 1. Lesung
5. Maßnahmen zum Einwohnerantrag aus dem Damenviertel, Vorlage: 20/0461-BV
6. Umlageanordnung „Südwest-Vorstadt“ gemäß § 46 Baugesetzbuch, Vorlage: 20/0493-BV
7. Kostenfreies Kinder- und Jugend – Mobilitätsticket, Vorlage: 19/0201-BE
8. Entgeltfreies Mobilitätsticket für Kinder und Jugendliche, Vorlage: 20/0374-BV
9. Änderung der Zuordnung des Bereiches Flur 7 "Hintere Insel" ("Am Saaleufer" zwischen Camsdorfer Brücke und Schillerpassage) im Flächennutzungsplan der Stadt Jena, Vorlage: 20/0376-BV
10. Für einen autofreien Tag in Jena, Vorlage: 20/0371-BV
11. Aktueller Stand Entwicklungsbereich „Bachstraßen-Areal“, Vorlage: 20/0382-BE
12. Bericht zur Beschlussvorlage 19/0153-BV Aufträge an jenawohnen, Vorlage: 20/0484-BE
13. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
14. Sonstiges

Bei Nichtabarbeitung der Tagesordnung findet die Fortsetzung der 22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit am Montag, 29.06.2020, 16:00 Uhr im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15 statt.

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Werkausschusssitzung

Am **24.06.2020, 19:00 Uhr**, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15, die nächste **Werkausschusssitzung des KommunalService Jena** statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

9. Genehmigung der Tagesordnung - öffentlicher Teil -
10. Protokollkontrolle – öffentlicher Teil -
11. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Jagdgenossenschaftsversammlung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Zwätzen / Löbstedt

Hiermit lade ich alle Mitglieder zur nicht öffentlichen Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Zwätzen / Löbstedt recht herzlich ein.

Ort und Zeit:

Dienstag, d. **30. Juni 2020** um **18:00 Uhr** im Saal bei Fam. Freund in Zwätzen, Kreuzgasse 5.

Tagesordnung:

- Rechenschaftbericht und Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über die Höhe der Jagdpacht
- Beschluss über die Höhe des Reinertrages und Auszahlung des Reinertrages
- Beschluss über die Verwendung (z.B. Wegebau) und Anteil der Auszahlung aus der Rücklage
- Sonstiges

gez. Rainer Grundig
Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen



Die Stadt Jena schreibt folgende Baumaßnahme aus.
Das Vorhaben wird vom Freistaat Thüringen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW Tourismus) kofinanziert.

Saaleweg „In den Jenaischen Weiden“ - Wege- und Landschaftsbauarbeiten

a) Auftraggeber: Stadtverwaltung Jena
FD Stadtentwicklung
Am Anger 26
07743 Jena
Telefon: 03641 / 495200
Fax: 03641 / 495205

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

c) Auftragsvergabe auf elektronischem Weg:
keine elektronische Vergabe

d) Art des Auftrages: Wege- und Landschaftsbauarbeiten

Vergabenummer: RW_IDJW/WLB/2020

e) Ort der Ausführung: Freistaat Thüringen, Stadt Jena,
Gemarkung Wenigenjena, Flur 1 und
Gemarkung Kunitz, Flur 5

f) Art und Umfang der Leistungen:

Abbruch

- 30 m³ Asphalt
- 200 m² Asphalt-Festgut-Schotter-Gemisch
- 30 m² Betonpflaster /-platten
- 100 m² ungebundene Oberfläche
- 10 m³ Beton / Mauerwerk
- 300 m² Strauchaufwuchs

Neubau

- 560 m Fahrradstraße Asphalt nach RStO, Breite 3,50m sowie Bankett herstellen
- 686 m Radweg Asphalt nach ländlicher Wegebau (RLW), Breite 3,00 m bis 3,50 m sowie Bankett herstellen
- 110 m² Schotterrasen herstellen, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- 20 m² Polygonalplatten Travertin liefern, verlegen
- 35 m Maschendrahtzaun liefern, einbauen
- 4,5 m Stahlgeländer liefern, einbauen
- 6 m Abwasserkanal Stahlbeton DN 500 liefern, verlegen
- 7 St Parkbank liefern, einbauen
- 1 St Tisch liefern, einbauen
- 6 St Fahrradanhänger liefern, einbauen
- 6 St Abfallbehälter liefern, einbauen
- 8 St Verkehrsschild liefern, einbauen
- 8 St Baumpflanzung, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- 5 St Strauchpflanzung, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- 1100 m² Rasenfläche herstellen, einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Frist der Ausführung: 01.09.2020 bis 30.10.2020
anschließend Fertigstellungspflege bis 30.06.2021
anschließend Entwicklungspflege bis 30.06.2023

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

k) Anforderung der Vertragsunterlagen:
Die Verdingungsunterlagen können angefordert werden bei:

Arne Haubenreiser
Freier Landschaftsarchitekt
Thomas-Mann-Straße 5
07743 Jena
Tel.: 03641-356892 / 0160-93752338
E-Mail: a.haubenreiser@versanet.de
Der Versand der Verdingungsunterlagen erfolgt ab 19.06.2020.

l) Entgelt für die Vertragsunterlagen:
Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben, wenn die Vergabeunterlagen in Papierform durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden oder durch den Bieter abgeholt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf folgendes Konto zu überweisen:
Arne Haubenreiser, IBAN DE34 2009 0500 0009 5030 99, BIC AUGBDE71NET mit dem Vermerk: „Unkostenbeitrag Ausschreibung „Saaleweg In den Jenaischen Weiden“ einzuzahlen.

Eine Kostenrückerstattung erfolgt nicht. Bei elektronischem Versand oder Versand der Unterlagen per E-Mail wird kein Entgelt erhoben.

m) Teilnahmeantrag: entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
08.07.2020, 15.00 Uhr

o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind:
Stadtverwaltung Jena
FD Stadtentwicklung
Am Anger 26
07743 Jena

Die Angebote sind mit der Projektbezeichnung:
„Saaleweg In den Jenaischen Weiden“ zu kennzeichnen.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

q) Eröffnungstermin:
09.07.2020, 10.30 Uhr
Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
Beratungsraum 00_09/00_10

r) Geforderte Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 3 v. H. der Abrechnungssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

s) Zahlungsbedingungen: nach VOB/B und den Besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften: gemäß VOB

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Eintragung in Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen oder Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung

v) Ablauf der Bindefrist: 14.08.2020

w) Vergabepflichtstelle: Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
nachpruefstelle@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung nach § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

Auskünfte zum Verfahren und technischen Inhalt erteilt:

Arne Haubenreiser
Freier Landschaftsarchitekt
Anschrift siehe k)